



# BERLINER WETTERKARTE

Eingetragener Verein zur Förderung der meteorologischen Wissenschaft

c/o Institut für Meteorologie der Freien Universität Berlin,

Carl-Heinrich-Becker-Weg 6-10, D - 12165 Berlin

Tel.: +49 30 838 -71212 (MvD), Fax: +49 30 791 90 02

<http://www.berliner-wetterkarte.de>; e-mail: [info-bwk@met.fu-berlin.de](mailto:info-bwk@met.fu-berlin.de)

VAT-ID: DE207539797 Steuernummer: 27/640/54166

## Bestätigung über Zuwendung

Bei Spenden **bis zu 200 Euro** dient diese Bestätigung **in Verbindung mit einem Bareinzahlungsbeleg oder** einer Buchungsbestätigung der Bank (z.B. dem **Kontoauszug**) als Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) zur Vorlage beim Finanzamt. Dabei sollte der Verwendungszweck die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Empfänger: Berliner Wetterkarte e.V.  
c/o Institut für Meteorologie der Freien Universität Berlin  
Carl-Heinrich-Becker-Weg 6-10  
D-12165 Berlin

Bankverbindung: IBAN: DE33 1007 0024 0881 1002 00  
BIC: DEUTDE33HAN  
Bank: Deutsche Bank

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Der Verein Berliner Wetterkarte e.V. ist nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin, St-Nr. 27/640/54166, vom 24.06.2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Er fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

Wissenschaft und Forschung, Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 7 AO.

Dipl.-Met. Petra Gebauer  
Vorsitzende

Dipl.-Met. Diana Schmiedel  
stellv. Vorsitzende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).